



M e r k b l a t t

Auslandsschulbesuch (G9) - Möglichkeiten und Verfahren-

In diesem Merkblatt erhalten Sie Hinweise zu einem vorübergehenden Besuch einer Schule im Ausland von bis zu einem Schuljahr unter der Voraussetzung, dass die Qualifikationsphase (Q-Phase) sowie die Abiturprüfung in Niedersachsen absolviert werden. Schülerinnen und Schülern, die einen darüber hinaus gehenden Auslandsschulbesuch ggf. auch mit einer Abschlussprüfung im Ausland planen, wird dringend empfohlen, sich vorab ausführlich über die Anerkennung der ausländischen Abschlüsse insbesondere in Bezug auf die Frage der Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland zu informieren.

Für den dreizehnjährigen Bildungsgang bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife besuchen Schülerinnen und Schüler eine Schule im Ausland im Regelfall nach dem 10. Schuljahrgang während des 11. Schuljahrgangs. Die Schule ist rechtzeitig über den Besuch einer Schule im Ausland zu informieren. Es wird dringend empfohlen, sich hinsichtlich der Auswirkungen des Auslandsschulbesuchs auf Versetzungen, auf die Schulzeitdauer und möglicherweise auch auf Abschlüsse vorab ausführlich durch die Schule beraten zu lassen.

Einjähriger Auslandsschulbesuch oder Auslandsschulbesuch im 2. Schulhalbjahr der Einführungsphase (E-Phase)

Sofern die Schülerin oder der Schüler die schulischen Voraussetzungen erfüllt, die in § 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) und in Nr. 4 der Ergänzenden Bestimmungen zur VO-GO beschrieben sind, kann die Verweildauer in der E-Phase auf Antrag verkürzt werden, so dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr aus dem Ausland direkt in die letzten beiden Schuljahre der gymnasialen Oberstufe (Q-Phase) eintritt. Für die weitere Schullaufbahn erforderliche Unterrichtsinhalte aus der E-Phase sind ggf. von der Schülerin oder dem Schüler eigenständig nachzuholen. Sollten die schulischen Voraussetzungen nach § 4 VO-GO und Nr. 4 EB-VO-GO nicht erfüllt sein, führt die Schülerin oder der Schüler ihre oder seine Schullaufbahn nach Rückkehr aus dem Ausland im 11. Schuljahrgang (E-Phase) fort.

Auslandsschulbesuch nur im 1. Schulhalbjahr der Einführungsphase

Die Schülerin oder der Schüler besucht im 1. Schulhalbjahr der E-Phase eine Schule im Ausland und führt nach Rückkehr ihre oder seine Schullaufbahn im 2. Schulhalbjahr der E-Phase in Niedersachsen fort. Damit besteht die Möglichkeit einer Versetzung am Ende der E-Phase in die Q-Phase. Möglicherweise fehlende Unterrichtsinhalte aus dem 1. Schulhalbjahr der E-Phase sind von der Schülerin oder dem Schüler in Eigenarbeit nachzuholen.

Auslandsschulbesuch nach Überspringen des 10. Schuljahrgangs

Es besteht auf Grund guter oder besserer schulischer Leistungen die Möglichkeit, am Ende des 9. Schuljahrgangs durch Klassenkonferenzbeschluss nach § 10 WeSchVO den 10. Schuljahrgang zu überspringen und direkt in die E-Phase der gymnasialen Oberstufe einzutreten. Die Schülerin oder der Schüler, der nach einem Konferenzbeschluss nach § 10 WeSchVO den 10. Schuljahrgang überspringt und anschließend für ein Jahr eine Schule im Ausland

besucht, kann nach Rückkehr aus dem Ausland direkt in die letzten beiden Schuljahre der gymnasialen Oberstufe (Q-Phase) eintreten, wenn die schulischen Voraussetzungen nach § 4 VO-GO und Nr. 4 EB-VO-GO erfüllt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, führt sie oder er ihre oder seine Schullaufbahn nach Rückkehr aus dem Ausland im 11. Schuljahrgang (E-Phase) fort. Mit dem Beschluss des Überspringens des 10. Schuljahrgangs erfüllt die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen zum Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I.

Auslandsschulbesuch im 10. Schuljahrgang

Wenn ausnahmsweise bereits ein Auslandsschulbesuch im Verlauf des 10. Schuljahrgangs geplant ist, ist dieser im Regelfall auf das 1. Schulhalbjahr des 10. Schuljahrgangs zu beschränken. Nach Rückkehr aus dem Ausland führt die Schülerin oder der Schüler seine Schullaufbahn im 2. Schulhalbjahr des 10. Schuljahrgangs fort. Fehlende Unterrichtsinhalte aus dem 1. Schulhalbjahr des 10. Schuljahrgangs sind von der Schülerin oder dem Schüler in Eigenarbeit nachzuholen. Damit besteht auch weiterhin die Möglichkeit einer Versetzung am Ende des 10. Schuljahrgangs in die gymnasiale Oberstufe und die Schullaufbahn kann aufsteigend fortgeführt werden.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler während des gesamten 10. Schuljahrgangs oder nur während des zweiten Halbjahres des 10. Schuljahrgangs einen Schulbesuch im Ausland absolviert und damit keine Versetzung in die E-Phase der gymnasialen Oberstufe erzielt hat, muss im Regelfall der 10. Schuljahrgang wiederholt werden. Dies gilt lediglich dann nicht, wenn der Schulbesuch im Ausland an einer anerkannten Deutschen Auslandsschule oder einer Europäischen Schule erfolgt ist, da der Besuch dieser besonderen Auslandsschulen laut KMK-Vereinbarung einem Inlandsschulbesuch gleichgestellt wird.

In besonders begründeten Einzelfällen können besonders motivierte und leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, die jedoch keinen Konferenzbeschluss zum Überspringen des 10. Schuljahrgangs vorweisen können, auf entsprechenden Antrag, nach Rückkehr aus dem Ausland direkt in die E-Phase der gymnasialen Oberstufe eintreten. Entsprechende Ausnahmen sind nur zulässig, wenn eine Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten schulischen Leistungen (in entsprechender Anwendung von § 4 VO-GO und Nr. 4 EB-VO-GO) nachgewiesen werden kann und die bisherigen schulischen Leistungen eine Versetzung von der E-Phase in die Q-Phase erwarten lassen. Diese Schülerinnen und Schüler erwerben den Erweiterten Sekundarabschluss I erst, wenn sie von der E-Phase in die Q-Phase versetzt werden. Eine ausführliche Beratung durch die Schule wird deshalb ausdrücklich empfohlen.

Kurzfristige Beurlaubungen

Kurzfristige Beurlaubungen (von bis zu drei Monaten) für einen Schulbesuch im Ausland bleiben von den vorangegangenen Ausführungen unberührt und unterliegen nach wie vor der Entscheidung der Schulleitung.

Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe mit im Ausland erworbenen Zeugnissen

Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit im Ausland erworbenen Zeugnissen in die gymnasiale Oberstufe gilt Anlage 1 zu Nr. 2.2 der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-BO). Die Ergänzenden Bestimmungen sind auf der Homepage des Kultusministeriums unter folgendem Link zu finden: http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/allgemein_bildende_schulen/gymnasium/gymnasium-6319.html. Die Aufnahmeentscheidung trifft die Schule in eigener Zuständigkeit.

Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2016 (Nds. GVBl. S. 149, SVBl. S. 529):

§ 4
Schulbesuch im Ausland

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Verweildauer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auf Antrag für Schülerinnen und Schüler verkürzen, die im Ausland eine Schule mit einem gleichwertigen Unterricht regelmäßig besucht haben. ²Wird die Verweildauer nach Satz 1 um beide Schulhalbjahre oder um das zweite Schulhalbjahr verkürzt, so ist die Schülerin oder der Schüler ohne Versetzung (§9) zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt.

(2) Im Fall der Verkürzung nach Absatz 1 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des Schulbesuchs im Ausland von den Regelungen dieser Verordnung, die die Wahl eines Prüfungsfaches von der Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase abhängig machen, Ausnahmen zulassen.

(3) Wenn die Schülerin oder der Schüler aufgrund eines bisherigen Schulbesuchs im Ausland die Voraussetzungen für die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht in der gymnasialen Oberstufe nicht erfüllt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Wahl der Fremdsprachen sowie für die diesbezüglichen Teilnahme- und Belegungsverpflichtungen zulassen.

Nr. 4 – Zu § 4 der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO), RdErl. d. MK v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 12.8.2016 (SBVI. S. 534):

4.1 Rechtzeitig vor Beginn des Schulbesuchs im Ausland ist dieser der Schule von den Erziehungsberechtigten oder von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mitzuteilen. Er sollte nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr am Unterricht mit Erfolg teilnehmen kann.

4.2 Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:

- in zwei Fremdsprachen nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b oder
- in einer Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 Buchst. a und b und in einer weiteren Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c,
- in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
- in Mathematik,
- in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie.

Ist die Fortsetzung einer im Ausland neu begonnenen Fremdsprache nicht möglich, so ist die Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Auslands nur

dann zulässig, wenn neben der Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase die Verpflichtung zur Fortsetzung einer aus dem Sekundarbereich I fortgesetzten zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b durch die zusätzliche Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase oder in der Qualifikationsphase erfüllt werden kann. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

4.3 In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen, wenn die Fremdsprachenverpflichtung in einer abweichenden Weise nach Absatz 3 erfüllt werden soll. Von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in einer neu beginnenden Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) ist befreit, wer vor der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe nachweist, dass Kenntnisse, die in einer zweiten Fremdsprache an einer ausländischen Schule erworben worden sind, den Anforderungen eines erfolgreichen aufsteigenden mindestens vierjährigen Schulunterrichts im Sekundarbereich I einer allgemein bildenden Schule entsprechen. In diesen Fällen sind die Bestimmungen des Erlasses „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

4.4 Deutsche Auslandsschulen, die die Berechtigung zur Gleichstellung von Zeugnissen besitzen, sind den anerkannten deutschen Auslandsschulen gleichgestellt.